

Steuercaffen, Königl. Die Stadt Altona mit Ottenjen ist in 2 Steuerempfangsbezirke getheilt, und zwar umfasst

Steuercaffe I, Friedrichst. 21, Südwest-, Nordwest- und Nordtheil nebst Zollgebiet der Stadt Altona. Vorstand dieser Caffe ist der Rechnungsrath Hr. Hübig, gleichzeitig Rendant des Königl. Gymnasiums und der Königl. Navigationsschule. Cassengehülfen: H. J. Paulsen und C. Schleich.

Zur Steuercaffe II, große Bergstraße 210, gehören der Ost- und Südtheil der Stadt Altona nebst Ottenjen. Vorstand dieser Caffe ist der Steuerempfänger Chr. Schmidt, mit den Cassengehülften A. Kehje und J. Harber.

Auf beiden Caffen werden sämtliche Königl. Abgaben und Steuern erhoben. Auf der Caffe II. werden außerdem alle Zahlungen an Pensionen, Unterstützungen u. s. w., sowie die Einlösung von Coupons bestraft.

Die Steuern sind — soweit nicht durch besondere Vorschriften in Betreff der grundsteuerartigen Abgaben ein Anderes bestimmt worden — mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages bis zum 8. incl. eines jeden Monats fällig. Jedoch steht es den Pflichtigen frei, die Steuern auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu entrichten. An Sonn- und Festtagen, am ersten und letzten Werktage eines jeden Monats, sowie an den Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends ist die Königl. Steuer-Casse geschlossen. An anderen Tagen werden die Steuern, nach vorläufiger Festsetzung, in der Zeit vom 2. bis 14. jeden Monats von 8 bis 1 und von 3 bis 5 Uhr (im Herbst und im Winter jedoch nur so lange es Tag ist) in der Zeit vom 15. bis ult. eines jeden Monats jedoch nur von 8 bis 1 Uhr entgegengenommen. — Eine etwaige Abänderung der Hebungsstunden wird event. durch die Local-Blätter und durch Anschlag im Cassen-Local bekannt gemacht werden. Gegen denjenigen, welcher innerhalb der ersten acht Tage des Monats oder in den betreffenden Hebeterminen die fälligen Abgaben an die Königl. Steuer-Casse nicht entrichtet, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst eine Anmahnung durch den Exccutor. Die dem Säumnigen zur Last fallenden Gebühren dieser Anmahnung betragen: 10 $\mathcal{M}$ bei rückständigen Beträgen von 3 $\mathcal{M}$ und weniger, 20 $\mathcal{M}$ bei Beträgen von 3–15 $\mathcal{M}$ einschl., 40 $\mathcal{M}$ bei Beträgen von 15–150 $\mathcal{M}$ einschl., 75 $\mathcal{M}$ bei Beträgen von mehr als 150 $\mathcal{M}$.

Steuercaffe, städtische, für sämtliche Communalsteuern, die Kirchensteuer ausgenommen, große Prinzenstraße 29. Geöffnet, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, sowie der beiden letzten Werktagen eines jeden Monats, während der Monate April bis September von Morgens 8 bis Nachmittags 1 Uhr, während der Monate October bis März von Morgens 9 bis Nachmittags 2 Uhr.

Städtischer Steuereinnahmer: W. P. G. Watzfenzig; Gehülften: J. F. Leich, H. Wandsfort und F. Jahn.

Exccutoren: C. W. B. Bestmann, H. Bergst. 24a; H. M. Norden, Mörkenst. 21; F. Heinsien, Schumacherst. 10; A. Kamm, Reuweg 7; J. G. Kroghen, Fischmarkt 8 u. J. Hansen, H. Wühlentst. 85.

Die Scala der städtischen Einkommensteuer, nach welcher die Veranlagung geschieht, findet man im VIII. Abschnitt.

Reclamationen gegen die städtische Einkommensteuer sind nur innerhalb einer präclufivischen Frist von 3 Monaten nach Schlußlegung der Mutterrolle, beziehentlich für Zugänge nach Zustellung des Steuerzettels, zulässig und beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, deren monatlicher Steuerbetrag 70 $\mathcal{M}$ oder 1 $\mathcal{M}$ beträgt und die wegen Krankheit oder aus sonstigen besondern Gründen einen zeitweiligen Erlass der Steuer beantragen zu können glauben, haben unter Einreichung ihres Steuerzettels und Vorbringung einer glaubwürdigen Bescheinigung über ihre Verhältnisse auf der Stadtcasse eine bezügliche mündliche Anmeldung beschaffen zu lassen oder selbst zu beschaffen.

Städtische Grundsteuer. Nach § 5 des Regulativs für die städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 sind die hiesigen Grundeigentümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigentum:

- a. wenn in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude und unbebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt;
- b. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerfreien oder bisher steuerfreien Gebäude und unbebauten Grundstücke in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
- c. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
- d. wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsehen oder Abnehmen eines Stodwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren,

der Rämmerlei-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Die Anzeige ist unverzüglich nach Eintritt der Veränderung zu beschaffen. Für die Beschaffung der Anzeige ist in dem unter a. gedachten Fall des Eigenthumswechsels sowohl der Verkäufer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 $\mathcal{M}$ event. entsprechender Haft bestraft. — Für Häuser, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieselben in der ersten Hälfte des Jahres zur Benutzung kommen, vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres, und falls dieselben in der zweiten Hälfte des Jahres zur Benutzung kommen, vom 1. Juli des darauf folgenden Jahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Miethwerth durch Veränderung erhöht ist, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzbarkeit der neugebauten Localitäten. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbewohnt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Rämmerlei-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit constatirt. Die Verrechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einstweilige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der geschehenen Anmeldung erfolgen.

Die Einkommensteuer ist innerhalb der ersten vierzehn Tage eines jeden Monats mit dem zwölften Theile des Jahresbetrages fällig; die Grundsteuer dagegen in den Monaten Januar, April, Juli und October mit dem vierten Theile; die Siefsteuer in den Monaten Januar und Juli mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. — Gegen denjenigen, welcher innerhalb der vorstehend bezeichneten Fristen die fälligen Steuern nicht entrichtet, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst eine Anmahnung durch den Exccutor. Die dem Säumnigen

zur Last fallenden und weniger, 20 $\mathcal{M}$ bis 150 $\mathcal{M}$ einschl. weder Steuern, no

Stiftung zu ist das Recht eine Bogler, Adolph W. Verei n gleichen Mitglieder bis zu bietet, jährlich 12 welche wenigstens haben, vertheilt. Vertheilung geschieht auf eine Prämie welcher den Anmel (Bergl. den v

Stiftung zur einer Invaliden- von 6000 $\mathcal{M}$ mit des Vorjahres, zu Invaliden-Familie 1. November und thildenstraße 31, ei

Stipendium 200jährigen Besteh Gewerbeverein ein befähigten jungen dabei vorzugsweise Sonntagsschule ers Ausmaß vorzuschl Hauszimmerante deren Zahlung an Mai 1875 vertiel William Peter Be

Stipendium milienfestes am 1. schule ein Capital der Altonaer Son errichtenden Stipei ter des 75jährig welcher nach dem s seine Leistungen f darauf, ob er in S Stipendium zu Th

Strandamt, Gelezes der Stran Strandvogt: Hafer

Telegraphen- 12 Uhr geöffnet. Beamte der G. Paulsen, Ober Großkopf, Telegra Hansohn, Leitung;

Thierschub- W samkeit und Mißh seit dem 2. Octobe Chr. Grebe, Präsi F. Münsen, 2. Sec Thierarzt. Ehren Glashoff ist Vot Standes, des Gef Beitrages beträgt der Thierquälerei

Trinkhallen, schiffsbrücke, in der

Turn-Verein, geräumige Turnpl preis gegen eine se ist von dem weif. abzutragen, vorge begüterter Mißbürg gestift worden. — bestehenden Turnra

Document

Plastic Covered Document

Soiled Document

Bleed Through